

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/265/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich bestimmter Fischkrankheiten können die
Mitgliedstaaten für Fischzuchtbetriebe, die in einem
nichtzugelassenen Zuchtgebiet liegen, den Status zugelas-
sener Betriebe erhalten.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1995, vom 18. September 1995
und vom 9. Februar 1996 hat Deutschland der Kommis-
sion hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen
Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septi-
kämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt,
um für bestimmte Betriebe in Baden-Württemberg und
Nordrhein-Westfalen, die in einem nicht zugelassenen
Gebiet liegen, den Status zugelassener Zuchtbetriebe zu
erlangen, und es hat die nationalen Rechtsvorschriften
mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für
die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

Die Kommission hat die von Deutschland vorgelegten
Nachweise für jeden einzelnen Betrieb geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß bestimmte Betriebe allen
Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie

91/67/EWG entsprechen, während andere Betriebe diesen
Anforderungen insbesondere in bezug auf die Probe-
nahmen nicht in jeder Hinsicht genügen.

Es ist angebracht, das Verzeichnis der gemäß dem
Anhang der Entscheidung 95/124/EG der Kommission⁽³⁾
zugelassenen Betriebe zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 95/124/EG werden
folgende Ziffern angefügt:

„III. Zuchtbetriebe in Baden-Württemberg

1. Kurt Bühler
72419 Reidlingen/Neufra
2. Walter Dietmayer
72501 Gammertingen
3. Heiner Feldmann
88630 Pfullendorf
Anlage ‚Bad Waldsee‘
4. Heiner Feldmann
88630 Pfullendorf
Anlage ‚Bergatreute‘
5. Walter Jenz
72649 Wolfschlugen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 14. 4. 1995, S. 6.

6. Peter Schmaus
88410 Steinental/Hauerz
7. Josef Schnetz
88263 Horgenzell
8. Erwin Steinhart
72513 Hettingen
9. Hugo Strobel
72505 Hausen am Andelsbach
10. Reinhard Lenz
64759 Sensbachtal
11. Peter Hofer
78727 Aistaig/Oberndorf
Anlage ‚Sulzbach‘
12. Peter Hofer
78727 Aistaig/Oberndorf
Anlage ‚Oberer Lautenbach‘
13. Peter Hofer
78727 Aistaig/Oberndorf
Anlage ‚Unterer Lautenbach‘
14. Peter Hofer
78727 Aistaig/Oberndorf
Anlage ‚Schelklingen‘
15. Hubert Schuppert
88454 Unteressendorf

16. Johannes Dreier
88299 Leutkirch/Hebratshofen
17. Eugen Störk
88348 Saulgau
18. Erwin Steinhart
73312 Geislingen/St.

IV. Zuchtbetriebe in Nordrhein-Westfalen

1. Wolfgang Lindhorst-Emme
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Anlage ‚Hirschquelle‘
2. Wolfgang Lindhorst-Emme
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Anlage ‚Am Oelbach‘.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission